

Qualifikationsgrade und Anforderungen an das Personal nach DIN EN 15257



Eine Person, die nach DIN EN 15257 zertifiziert sein will, muss in eine oder mehr der drei folgenden Grade, in Abhängigkeit ihrer Qualifikation in den einzelnen Anwendungsbereichen, eingestuft werden.

Eine nach Grad 1 zertifizierte Person muss grundsätzliche Kenntnisse von

- a) Grundlagen der Elektrik, Korrosion und Beschichtung;
 - b) kathodischem Korrosionsschutz und Messverfahren;
 - c) Sicherheitsangelegenheiten und zutreffenden Normen, bezüglich kathodischem Korrosionsschutz,
- aufweisen.

Sie muss in der Lage sein, Arbeiten zum kathodischen Korrosionsschutz entsprechend schriftlicher und technischer Anweisungen und unter Aufsicht von Personen mit Grad 2 oder Grad 3 auszuführen.

Personen des Grades 1 müssen in der Lage sein

- 1) die Kalibrierungsgültigkeit der KKS-Anlage zu überprüfen;
- 2) die Prüfungen, wie angewiesen, durchzuführen;
- 3) die Prüfergebnisse aufzuzeichnen und zu klassifizieren;
- 4) die Ergebnisse in einem vergleichbaren Format zu berichten;
- 5) die Inspektion und Prüfung während der Installation des KKS-Systems zu überwachen und durchzuführen;
- 6) Routinewartungen des KKS-Systems durchzuführen.

Einige Installationsarbeiten dürfen durch Grad-1-Personal durchgeführt werden. Wenn die Installation durch diese Personen erfolgt, bleibt die Verantwortung des Grad-1-Personals für die Überwachung, Inspektion und Prüfung erhalten.

Nach Grad 1 zertifizierte Personen dürfen nicht für die Auswahl des zu nutzenden Prüfverfahrens verantwortlich sein, weder für die Anfertigung der schriftlichen technischen Anweisungen noch für die Auswertung der Prüfergebnisse.

Zusätzlich zu den für Grad-1-Personal zutreffenden Qualifikationen muss eine Person, die nach Grad 2 zertifiziert ist, Qualifikation auf folgenden Gebieten nachweisen:

- a) allgemeine Grundlagen der Korrosion und des kathodischen Korrosionsschutzes;
- b) Grundlagen der Elektrik;
- c) Bedeutung von Beschichtungen und deren Einfluss auf den kathodischen Korrosionsschutz;
- d) detaillierte Kenntnisse der KKS-Prüfverfahren und Sicherheitsmaßnahmen.

Sie muss den kathodischen Korrosionsschutz verstehen und in der Lage sein, Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz nach den bestehenden oder anerkannten Verfahren zu ergreifen.

fkks cert gmbh

*Akkreditierte
Zertifizierungsstelle*

*Unsere Zeichen
DIN EN 15257
Ihre Zeichen*

*Datum
17. April 2008*

*Besucheradresse
Im Efeu 1/1
D-73728 Esslingen
Postanschrift
Postfach 100 102
D-73701 Esslingen
Telefon
+49 (0)711 919 927 20
Telefax
+49 (0)711 919 927 77
e-mail
email@fkks-cert.com
URL
<http://www.fkks-cert.com>*

*Geschäftsführer
Hans-Gerhard Köpf
Registergericht
Stuttgart
Handelsregistereintrag
HRB 726 140
Finanzamt
Esslingen am Neckar
Steuernummer
59340/01508
USt-Nummer
DE 259 840 811*

*Bankverbindung
DresdnerBankAG Esslingen
Bankleitzahl
611 80004
Konto Nr.
4 233 323 00
SWIFT-BIC
DRES DE FF 611
IBAN
DE61 6118 0004 0423 323 00*

Personen des Grades 2 müssen Qualifikationen auf folgenden Gebieten nachweisen:

- 1) Durchführen und Beaufsichtigen von allen Grad-1-Tätigkeiten;
- 2) Anleiten von Grad-1-Personal;
- 3) Auswählen der für den gewählten Fall geeigneten KKS-Mess- und Prüfverfahren;
- 4) Definieren der Anwendungsgrenzen des Prüfverfahrens nach bestehenden Abläufen;
- 5) Übertragen von KKS-Mess- und -Prüfnormen und -festlegungen in schriftliche technische Anweisungen für die KKS-Messung, Prüfung, Routinewartung und Installationsabläufe;
- 6) Einrichten der Mess- und Prüfeinrichtungen und Überprüfen von Geräteeinstellungen;
- 7) Organisieren und Berichten der KKS-Messung und -Prüfung;
- 8) Interpretieren und Auswerten der Ergebnisse nach zutreffenden Normen, Regeln oder Festlegungen;
- 9) Festlegen von routinemäßigen Mängelbeseitigungsmaßnahmen;
- 10) Ausführen von KKS-Planungen unter Anleitung von Grad-3-Personal. Wenn örtliche Regularien es nicht verbieten, darf Grad-2-Personal einfache KKS-Planung nach bestehenden Abläufen in bekanntem Umfeld ohne Beaufsichtigung durchführen;
- 11) Überwachen und Prüfen der Installation des KKS-Systems;
- 12) Beauftragen des KKS-Systems unter Verantwortlichkeit einer nach Grad 3 zertifizierten Person. Wenn örtliche Regularien es nicht verbieten, darf Grad-2-Personal einfache KKS-Planung nach bestehenden Abläufen in bekanntem Umfeld ohne Beaufsichtigung durchführen;
- 13) Wartung des KKS-Systems.

Eine nach Grad 3 zertifizierte Person muss Folgendes bewiesen haben:

- a) detaillierte Kenntnisse der Grundlagen der Korrosion, Grundlagen der Elektrik, KKS-Planung, Installation, Inbetriebnahme, Prüfung und Wirksamkeitsüberprüfung, inklusive Sicherheit in mindestens einem Anwendungsbereich;
- b) Qualifikation, die Planung eines KKS-Systems für mindestens einen Anwendungsbereich ohne Beaufsichtigung durchzuführen;
- c) ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zum KKS, um KKS-Prüfverfahren, Messerfordernisse für eine Übersicht und um Wirksamkeitskriterien auszuwählen;
- d) Qualifikation zur Auswertung und Interpretation der Ergebnisse der KKS-Funktion entsprechend bestehender Normen, Regeln und Festlegungen;
- e) Qualifikation, um bei der Einrichtung von Prüf- und Funktionskriterien zu unterstützen, wenn nichts anderes verfügbar ist;
- f) allgemeines Vertrautsein mit dem KKS in anderen Anwendungsbereichen.

Grad-3-Personal muss für folgende Bereiche qualifiziert sein:

- 1) Planung des KKS-Systems;
- 2) Erstellen und Überprüfen der KKS-Prüfabläufe;
- 3) Interpretieren der Normen, Regeln, Festlegungen und Abläufe;
- 4) Festlegen des einzelnen zu verwendenden KKS-Prüfverfahrens;
- 5) Interpretieren von berichteten Ergebnissen der KKS-Prüfung und Verwenden dieser zur Funktionsüberprüfung;
- 6) Bestimmen jeglicher Reparaturmaßnahmen;
- 7) Durchführen und Beaufsichtigen aller Grad-1- und Grad-2-Arbeiten;
- 8) Übernehmen der vollen technischen Verantwortung für ein Weiterbildungs- oder Prüfungszentrum und dessen Personal;
- 9) Nutzen von gesammelter Erfahrung für die Entwicklung von Neuerungen für die KKS-Planung, für den Ablauf, die Wirksamkeitsüberprüfung und Wartungsverfahren.

Die Kandidaten dürfen angestellt, selbstständig oder arbeitslos sein.

Der Kandidat muss der Zertifizierungsstelle oder der beauftragten Stelle persönliche Informationen vorlegen, die Angaben zur Ausbildung, Weiterbildung und Erfahrung des Kandidaten beinhalten. Diese müssen ausreichende Details enthalten, die die Berechtigung des Kandidaten zur Zertifizierung demonstrieren.

Um zur Zertifizierung berechtigt zu sein, muss der Kandidat die Anforderungen für die KKS-Weiterbildung und praktische Erfahrung, wie in diesem Abschnitt definiert, erfüllen und die zutreffenden Prüfungen oder Begutachtungen bestehen.

Kandidaten für Grad 1 und Grad 2 dürfen die Weiterbildung und die Prüfung vor Abschluss der Industrieerfahrung absolvieren. Die Zertifizierungsstelle oder die beauftragte Stelle darf ein vorläufiges Zertifikat ausstellen, das die erfolgreiche Ablegung der Prüfung bestätigt, das aber auch klar stellt, dass eine vollständige Zertifizierung des Kandidaten erst nach erfolgreichem Abschluss der Industrieerfahrung ausgestellt wird.

Die Ausstellung des Zeugnisses ist durch die Zertifizierungsstelle zu speichern.

Eine dokumentierte Aufzeichnung der Weiterbildung ist erforderlich. Die Dokumentierung darf rückwirkend erfolgen. Die Weiterbildung darf durch den Arbeitgeber, einen anerkannten Lehrgang eines Weiterbildungszentrums oder durch Selbststudium erfolgen.

Die Anwesenheit in einem Weiterbildungszentrum darf eine verpflichtende Anforderung für die Zertifizierung sein, abhängig von den Anforderungen der Zertifizierungsstelle.

Grad 1 und Grad 2

Der Kandidat muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass er eine Weiterbildungsperiode in dem Anwendungsbereich und Grad absolviert hat, wofür die Zertifizierung angestrebt wird. Die Weiterbildungsperiode, die Methode und der Lehrplan sind von der Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit Anhang B zu erstellen.

Die Mindestdauer der durch den Zertifizierungskandidaten abzuleistenden Weiterbildung beträgt 40 h an dokumentierter betrieblicher Weiterbildung je Anwendungsbereich sowohl für Grad 1 als auch für Grad 2. Kandidaten ohne Grad-1-Zertifizierung müssen mindestens 80 h Weiterbildung für Grad 2 erreichen. Die Weiterbildungszeiten müssen sowohl einen Praxis- als auch einen Theorieteil enthalten.

Grad 3

Unter Berücksichtigung der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Qualifikation der Kandidaten für die Grad-3-Zertifizierung kann die Vorbereitung zur Grad-3-Zertifizierung, z. B. durch

- a) die Erlangung eines relevanten Ingenieur- oder Wissenschaftsgrades oder die Absolvierung einer Zusatzausbildung an einer anerkannten höheren Bildungseinrichtung,
- b) die Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen, Konferenzen oder Seminaren (wie sie durch etablierte Industrie- oder unabhängige Vereinigungen organisiert werden),
- c) das Studium wissenschaftlicher oder ingenieurtechnischer Bücher, Zeitschriften oder anderer Spezialliteratur, erfolgen.

Die Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsanforderungen für Grad-3-Personal festlegen, veröffentlichen und von Zeit zu Zeit aktualisieren.

Der Kandidat muss schriftliche Nachweise über Weiterbildung, Erfahrung, Theoriekenntnis und praktische Fähigkeiten zum KKS erbringen, um es der Zertifizierungsstelle zu ermöglichen, die Qualifikation des Kandidaten zu beurteilen.

Industrieerfahrung

Vor der Zertifizierung ist Industrieerfahrung auf dem Gebiet des KKS zu erlangen. Ein schriftlicher Nachweis über die Industrieerfahrung ist durch den Arbeitgeber und/oder unabhängige Gutachter zu bestätigen und der Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Die Mindestanforderungen an die Dauer der vor der Zertifizierung zu erwerbenden KKS-Erfahrung für alle Anwendungsbereiche für einen bestimmten Grad der Zertifizierung sind Tabelle 1 zu entnehmen. Die Kandidaten müssen darlegen, dass sie mindestens 50 % der geforderten Mindesterfahrung in dem Anwendungsbereich, für den sie die Zertifizierung beantragen, erbracht haben.

Die Grad-3-Qualifikation erfordert Kenntnisse über das technische Ziel jedes der Anwendungsbereiche hinaus. Diese weit reichende Kenntnis darf durch verschiedene Kombinationen von Ausbildung, Weiterbildung und Erfahrung erlangt werden.

Alle Kandidaten für eine Grad-3-Zertifizierung in jeglichem Anwendungsbereich müssen durch dokumentarische Beweise nachweisen, dass sie sowohl in Praxis als auch in Theorie für Grad 2 des zutreffenden Anwen-

dungsbereichs qualifiziert sind, oder sie haben eine Grad-2-Prüfung erfolgreich bestanden.

Anforderung an die Mindest erfahrung von Kandidaten		
Ziel-Grad	Qualifikation des Kandidaten in relevanten wissenschaftlichen oder ingenieurtechnischen Disziplinen	Mindest erfahrung in Jahren mit KKS
1	Alle Fälle	1
2	Spezialausbildung auf dem Gebiet der Korrosion	2
2	Technische Ausbildung	3
2	Alle anderen Fälle	4
3	Spezialausbildung auf dem Gebiet der Korrosion	5 bei Beurteilung,
		3 bei Prüfung
3	Technische Ausbildung	8 bei Beurteilung,
		5 bei Prüfung
3	Alle anderen Fälle	12 bei Beurteilung
		8 bei Prüfung